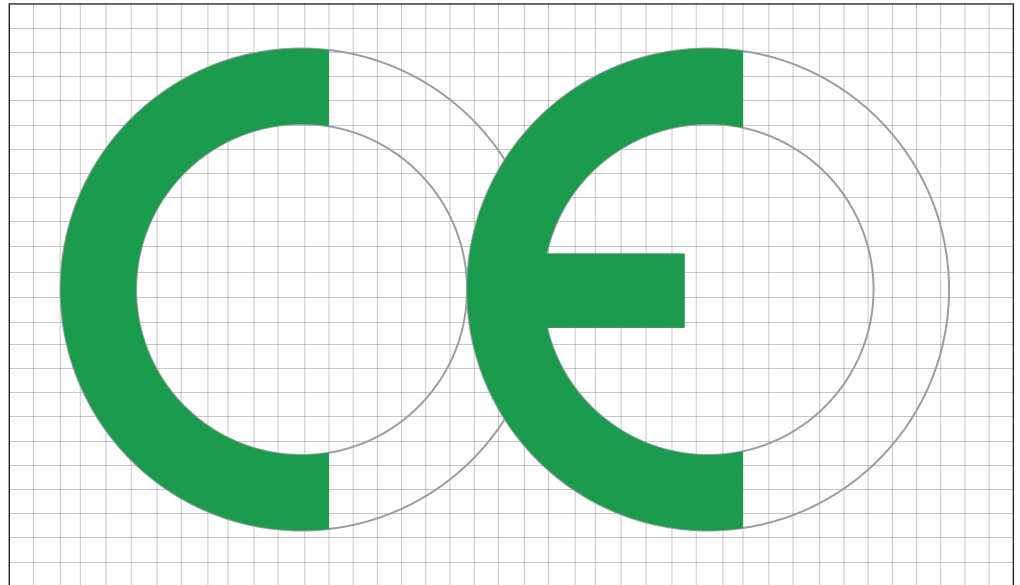


CE-Kennzeichnung von Mauersteinen



Was ist neu?

Was bleibt?

Was ändert sich?

DGfM

Deutsche Gesellschaft für
Mauerwerksbau e.V.

Ausgabe 2: Januar 2006



Schlussfolgerung vorab: Keine Änderungen für den Anwender!

Die Verwendung und die bisher übliche Bezeichnung von Mauersteinen (Normsteinen und Zulassungssteinen) wird auf Basis der vorbereiteten DIN-Restnormen durch die deutsche Mauerwerksindustrie auch nach Einfüh-

rung der CE-Kennzeichnung unverändert fortgeführt. Für Handel, Planer und Anwender wird daher - abgesehen von der neuen zusätzlichen CE-Kennzeichnung - keine Änderung feststellbar sein.

Der Startschuss ist gefallen!

Seit der Bekanntmachung im Europäischen Amtsblatt vom 01.04.2005 und im Bundesanzeiger vom 27.04.2005 dürfen die europäischen Mauersteinnormen der Normenreihe DIN EN 771 in Deutschland angewandt werden. Das betrifft insbesondere die nachfolgenden Produktnormen:

- DIN EN 771-1** für Mauerziegel
- DIN EN 771-2** für Kalksandsteine
- DIN EN 771-3** für Betonsteine und
- DIN EN 771-4** für Porenbetonsteine

Sie regeln europaweit die grundsätzlichen Vorgaben zu Ausgangsstoffen und Herstellung, Anforderungen und Beschreibung sowie Kennzeichnung und Prüfung der Mauersteine. Damit ist es - nach langen Jahren mühevoller Harmonisierung - gelungen, die Voraussetzungen zu schaffen, dass Mauersteine aus EU-Mitgliedsstaaten grenzüberschreitend gehandelt und in Verkehr gebracht werden können.

Mit der europaeinheitlichen CE-Kennzeichnung weisen Hersteller die Übereinstimmung ihrer Produkte mit den europäischen Mauersteinnormen nach. Handel, Planer und Bauherren sollen die Leistungskennwerte der Bauprodukte schnell erkennen können. Weil in den deutschen Bemessungsnormen die Angabe der Leistungskennwerte von denen der europäischen Produktnormen abweicht, wird dieses Ziel in Deutschland jedoch erst erreicht sein, wenn die Bemessungsnormen ebenfalls europaweit geregelt sind.

Unabhängig davon, ob der Mauerstein in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat produziert wurde, müssen die Bauaufsicht und Bauteiligten die vom Hersteller mit dem CE-Zeichen ausgewiesenen (deklarierten) Werte im jeweiligen Lieferland akzeptieren.

Verwendung ohne Schranken?

Eine ganz andere Frage ist, ob Mauersteine mit CE-Kennzeichnung nicht nur europaweit gehandelt, sondern auch grenzüberschreitend im konkreten Einzelfall verwendet werden können.

Die Antwort ist zur Zeit eindeutig „nein“ !

Die Zuständigkeit für die sichere Anwendung von Bauprodukten ist und bleibt der alleinigen Verantwortung des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates unterstellt. Für Deutschland - zuständig sind die Bauaufsichtsbehörden der Länder - ist die Anwendung CE-gekennzeichneter Mauersteine nach den Technischen Baubestimmungen auf solche Mauersteine beschränkt, für die hinreichende Erfahrungen im Tragverhalten sowie in den Schall-, Brand- und Wärmeschutzeigenschaften vorliegen.

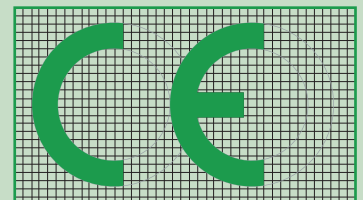
In Deutschland regeln nationale Normen die Standicherheit (DIN 1053), den Brandschutz (DIN 4102), den Wärmeschutz (DIN 4108) und den Schallschutz (DIN 4109). Sie sind die Grundlage für das wirtschaftliche und sichere Planen, Bemessen und Ausführen von Mauerwerksbauten, d. h. die Anwendung von Mauerwerksprodukten zur Erstellung baulicher Anlagen und ihren Teilen. Sie bleiben in den nächsten Jahren gültig. In der Beschreibung der Produkteigenschaften beziehen sie sich unter anderem auf die Produktnormen der bisherigen Normenreihen DIN 105 (Mauerziegel), DIN 106 (Kalksandsteine), DIN 4165 (Porenbetonsteine) sowie DIN 18 151 bis 18 153 (Mauersteine aus Leichtbeton/Normalbeton).

Nach Ablauf einer Übergangsperiode (Koexistenzphase) verlieren die vorgenannten nationalen Produktnormen ihre Gültigkeit. Ab dem 01.04.2006 müssen sie zurückgezogen und durch die neuen europäischen Produktnormen abgelöst werden.

Die CE-Kennzeichnung besteht aus dem CE-Zeichen und einer Reihe formaler und produktspezifischer Angaben. Der Hersteller hat das CE-Zeichen produktbegleitend auf dem Mauerstein selbst und/oder der Verpackungseinheit (Folie, Palette etc.) und/oder den produktbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferschein etc.) anzubringen. Eine große Anzahl der deutschen Mauersteinhersteller favorisiert aus Gründen der Handhabbarkeit die produktbegleitende CE-Kennzeichnung. Produkte, die ohnehin mit einem Beileger ausgeliefert werden, erhalten hier eine Volldeklaration

oder den Hinweis darauf, wo der Anwender die produktspezifischen Angaben finden kann. Immer mehr Hersteller haben als Ort der (Voll-) Kennzeichnung auch das Internet gewählt.

Nähere Auskünfte zu den praktizierten Systemen erfahren Sie direkt bei den Mitgliedsverbänden der DGfM sowie von den Herstellern.



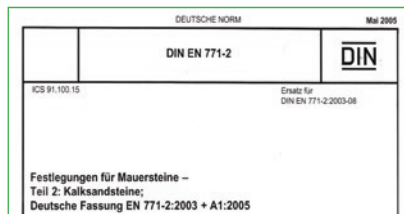


Was sind Anwendungsnormen?

Da die neuen europäischen Mauersteinnormen der Normenreihe DIN EN 771 die Produkteigenschaften nicht in der gleichen Art und Weise wie die bisherigen deutschen Produktnormen beschreiben, wurden zusätzlich sogenannte Anwendungsnormen erarbeitet. Diese bilden das Bindeglied zwischen europäischer Produktnorm und nationalen Bemessungsnormen.

Aus den Anwendungsnormen können Handel, Planer und Bauherren entnehmen, wie die deklarierten Werte aus der CE-Kennzeichnung in Bemessungswerte umzurechnen und in Bezug auf die technischen Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion von baulichen Anlagen und ihren Teilen anzuwenden sind.

Beispiel für eine Anwendungsnorm



In ihren bauaufsichtlich maßgebenden Eigenschaften sind Mauersteine, die den Anwendungsnormen DIN V 20000-401 bis -404 entsprechen, vergleichbar mit den Normsteinen der bisherigen Normenreihe DIN 105, DIN 106, DIN 4165 sowie DIN 18151 bis DIN 18153.

Die Beuth Verlag GmbH des DIN hat im Oktober 2005 folgende Normen veröffentlicht:

- DIN V 20000-401 Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1
- DIN V 20000-402 Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2
- DIN V 20000-403 Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton nach DIN EN 771-3
- DIN V 20000-404 Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4

Warum wird es noch "Restnormen" geben?

Um Produkte wie gewohnt vermarkten und deren Verwendbarkeit national auch nach dem 01.04.2006 zusichern zu können, hat die deutsche Mauersteinindustrie Wert auf sogenannte "Restnormen" gelegt. Sie regeln die Produkte, Produkteigenschaften, Merkmale und Differenzierungen in der gleichen Form, wie die Bemessungsnormen. So fehlen in den europäischen Normen z. B. Rohdichte- und Druckfestigkeitsklassen, Formate, Lochungen (Lochgeometrien) und Grenzwerte, die das Ausblühen und Austreiben schädlicher Substanzen begrenzen. Für eingeführte und lange bewährte Produktqualitäten wie Klinker, Vormauersteine und Verblender fehlen Definitionen und Produktanforderungen.

Die freiwillige Zusicherung bewährter Produktqualitäten von Mauersteinen nach DIN-Restnorm gewährleistet auch weiterhin die Kompatibilität mit den nationalen Bemessungsnormen.

Nach "Restnormen" gekennzeichnete Mauersteinprodukte lassen sich ohne zusätzliche Aufwendungen, z. B. dem Umrechnen von deklarierten Werten gemäß CE-Kennzeichnung auf geltende nationale Bemessungswerte, einsetzen. Handel und Verarbeiter können aus geschriebene Produkteigenschaften wie bislang gewohnt erkennen. Aus Sicht der deutschen Mauerwerksindustrie ist es daher unabdingbar, auch weiterhin auf folgende nationale, sogenannte "Restnormen" Bezug nehmen zu können.

Die Beuth Verlag GmbH des DIN hat im Oktober 2005 folgende Normen veröffentlicht:

- DIN V 105-100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften.
- DIN V 106: Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften.
- DIN V 4165-100: Porenbetonsteine mit besonderen Eigenschaften.
- DIN V 18151-100: Hohlblöcke aus Leichtbeton mit besonderen Eigenschaften.
- DIN V 18152-100: Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton mit besonderen Eigenschaften.
- DIN V 18153-100: Mauersteine aus Beton mit besonderen Eigenschaften.

Gesetzliche Grundlagen

Die Europäische Harmonisierung soll den freien Handel von Waren zwischen den Mitgliedsstaaten der EU erleichtern und regeln. Mit dieser Zielsetzung hat die Europäische Kommission (EC) zusammen mit dem Europäischen Parlament bereits 1988 für den Bereich der Bauprodukte die „RICHTLINIE DES RATES vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, (89/106/EWG)“, kurz „Bauproduktenrichtlinie“

(BPR), erlassen. 1992 wurde die BPR durch Verabschiedung des „Bauproduktegesetzes“ (BPG) in nationales Recht umgesetzt. Seitdem ist sie in Deutschland rechtsverbindlich. Das Bauproduktegesetz sieht den Nachweis der Übereinstimmung der Produkte mit der Bauproduktenrichtlinie und zugehörigen „Technischen Spezifikationen“ (i. d. R. Normen) durch das „CE-Zeichen“ vor.



Da die deutsche Mauerwerksindustrie in "Restnormen" eine wichtige Serviceleistung für Handel, Planer und Bauausführende sieht, hat sie sich aktiv an deren Erarbeitung beteiligt.

Abgesehen von der zusätzlichen CE-Kennzeichnung, die ab dem Ende der sogenannten Koexistenzperiode europäisch Pflicht wird, ändert sich damit für den Anwender in der Baupraxis nichts.

Worauf ist besonders zu achten?

Mauersteine, die ausschließlich mit CE-Zeichen in Verkehr gebracht werden und die weder den Anwendungsregeln der Normenreihe DIN V 20000 entsprechen noch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachweisen können, dürfen nicht für tragendes Mauerwerk nach DIN 1053-1 verwendet werden. Vor der Verwendung solcher Produkte ist ausdrücklich zu warnen.

Ab wann können mit CE gekennzeichnete Mauersteine in Deutschland angewandt werden?

Die Anwendung CE-gekennzeichneter Mauersteine nach DIN EN 771 ist erst nach Aufnahme der neuen europäischen Normen in die Bauregelliste B Teil 1 und unter Berücksichtigung der Verwendungsbedingungen in den Landesbauordnungen (Anwendungsnormen für Mauersteine aus der DIN V 20000-Reihe) möglich.

Aus der Erfahrung mit der Umsetzung technischer Baubestimmungen in den jeweiligen Länderlisten wird die Anwendung tatsächlich erst Mitte 2006 möglich sein.

CE-Kennzeichnung von Mauer- und Putzmörtel

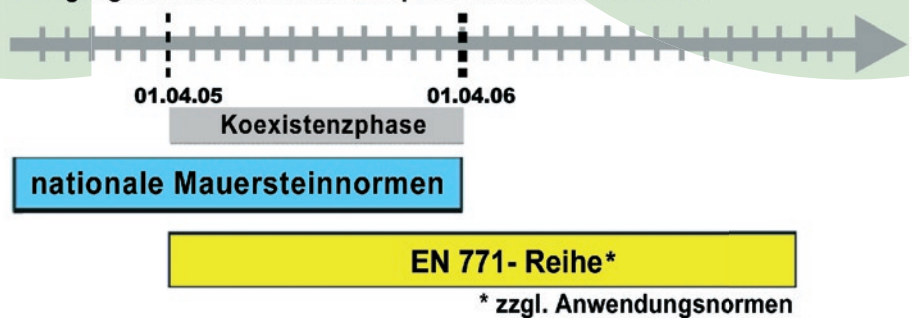
Mauermörtel und Putzmörtel sind bereits seit Februar 2005 mit dem „CE-Kennzeichen“ versehen. Die Hersteller von Werkmörteln haben ihre Produktion den neuen europäischen Normen so angepasst, dass sich für den Verwender kaum Änderungen ergeben.

Mauermörtel für Mauerwerk nach DIN 1053 muss der EN 998-2 entsprechen. Zusätzlich beachten die deutschen Werkmörtelhersteller noch DIN V 18580 „Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften“ (erkennbar am zusätzlichen Ü-Zeichen mit dem Eindruck „DIN V 18580“). Dadurch können die „alten“ Bezeichnungen und Mörtelgruppen, z. B. „LM 21“, weiter verwendet werden.

Für Putzmörtel gilt EN 998-1. Für die Verarbeitung von Putzmörtel nach EN 998-1 gilt die neue Verarbeitungsnorm DIN V 18550.

Weitere Informationen sind beim Industrieverband Werkmörtel e.V., Duisburg, www.iwm-info.de, erhältlich. Unter <http://www.iwm-info.de/content/cesonder.pdf> kann der Sonderdruck „Mauermörtel und Putzmörtel nach europäischer Norm“ heruntergeladen werden.

Übergang von nationalen auf europäische Mauersteinnormen



Sonderregelungen in der Übergangsfrist

Mauersteine, die nach der bisherigen Normenreihe DIN 105, DIN 106, DIN 4165 sowie DIN 18151 bis DIN 18153 hergestellt wurden, können noch bis zum Ablauf der Koexistenzperiode (siehe Zeitplan) mit Ü-Zeichen gekennzeichnet, in Verkehr gebracht und verwendet werden. Nach diesem Termin ist die Verwendung dieser nicht CE-gekennzeichneten Mauersteine nur noch für bereits in Verkehr gebrachte Produkte, d. h. Lagerware beim Handel oder auf der Baustelle, möglich.

Mauersteine auf der Grundlage allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen können noch uneingeschränkt bis zum Ende der Geltungsdauer der Zulassung verarbeitet werden.

Nach Ablauf der einjährigen Koexistenzperiode dürfen nur noch CE-gekennzeichnete Mauersteine in Verkehr gebracht werden. Eine zusätzliche Kennzeichnung nach DIN-"Restnormen" ist möglich.



im Überblick

- Anwendungsgültigkeit:** seit April 2005
- Gesetzliche Grundlage:** Bauproduktgesetz regelt Nachweis der Übereinstimmung der Produkte mit der Bauproduktenrichtlinie und zugehörigen „Technischen Spezifikationen“ (i. d. R. Normen) durch das „CE-Zeichen“. Gültige Normen werden ab 01.04.2006 durch europäische Produktnormen abgelöst.
- CE-Kennzeichnung:** produktbegleitend auf dem Mauerstein und/oder der Verpackungseinheit (Folie, Palette etc.) und/oder den produktbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferschein, etc.). Angaben können teilweise nicht in die geltenden Bemessungsnormen übernommen werden.
- Grenzen europaweiter Anwendung:** Verwendung **CE**-gekennzeichneter Mauersteine nur erlaubt, wenn hinreichende Erfahrungen im Tragverhalten sowie in den Schall-, Brand- und Wärmeschutzeigenschaften vorliegen.
- Anwendungsnormen:** regeln als Bindeglied zwischen europäischer Produktnorm und nationalen Bemessungsnormen, wie die deklarierten Werte der **CE**-Kennzeichnung in Bemessungswerte umzurechnen und in Bezug auf die technischen Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion von baulichen Anlagen und ihren Teilen anzuwenden sind.
- sogenannte „Restnormen“:** regeln Produkte, Produkteigenschaften, Merkmale und Differenzierungen so, dass die Leistungsmerkmale direkt in die geltenden deutschen Bemessungsnormen übernommen werden können. Handel und Verarbeiter können ausgeschriebene Produkteigenschaften - wie bislang gewohnt - direkt erkennen.

Fazit - für den schnellen Leser:

Die Verwendung und die bisher übliche Bezeichnung von Mauersteinen (Normsteinen und Zulassungssteinen) wird auf Basis der vorbereiteten DIN-„Restnormen“ durch die deutsche Mauerwerksindustrie auch nach Einführung der CE-Kennzeichnung unverändert fortgeführt.

Für den Handel, Planer und Anwender wird daher - abgesehen von der neuen zusätzlichen CE-Kennzeichnung - keine Änderung feststellbar sein.



Bundesverband Kalksandsteinindustrie e.V.
Entenfangweg 15, 30419 Hannover
Fon: +49(0)511-279540, Fax: +49(0)511-2795454
E-Mail: info@kalksandstein.de
Internet: www.kalksandstein.de



Bundesverband der
Deutschen Kalkindustrie e.V.
Annastr. 67 - 71, 50968 Köln
Fon: +49(0)221-9346740, Fax: +49(0)221-93467414
E-Mail: info@kalk.de, Internet: www.kalk.de



Bundesverband Porenbetonindustrie e.V.
Dostojewskistr. 10, 65187 Wiesbaden
Fon: +49(0)611-9850440, Fax: +49(0)611-809707
E-Mail: info@bv-porenbeton.de
Internet: www.bv-porenbeton.de



Bundesverband der
Deutschen Ziegelindustrie e.V.
einschl. Arbeitsgemeinschaft Mauerziegel e.V.
Schaumburg-Lippe-Str. 4, 53113 Bonn
Fon: +49(0)228-914930
Fax: +49(0)228-9149327 u. +49(0)228-9149328
E-Mail: info@ziegel.de
Internet: www.ziegel.de



Fachvereinigung Leichtbeton e.V.
Sandkauler Weg 1, 56564 Neuwied
Fon: +49(0)2631-355550, Fax: +49(0)2631-31336
E-Mail: info@leichtbeton.de
Internet: www.leichtbeton.de



Industrieverband WerkMörtel e.V. - IWM
Düsseldorfer Str. 50, 47051 Duisburg
Fon: +49(0)203-992390, Fax: +49(0)203-9923990
E-Mail: info@iwm-ev.de
Internet: www.iwm-ev.de



Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstr. 55 - 58, 10117 Berlin
Fon: +49(0)30-203140, Fax: +49(0)30-20314419
E-Mail: bau@zdb.de
Internet: www.zdb.de

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur **CE**-Kennzeichnung von Mauersteinen sowie Verlinkungen zu den Mitgliedsverbänden der Mauersteinindustrie Deutschlands finden Sie auf der Internetseite der DGfM.

Redaktionelle Überarbeitung und grafische Gestaltung:
conbau Bautechnik + Information, Friedberg

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für Mauerwerksbau e.V.
Kochstraße 6 - 7, 10969 Berlin
Fon: +49(0)30-25359640, Fax: +49(0)30-25359645
E-Mail: mail@dgfm.de
Internet: www.dgfm.de

2. Auflage vom 01.01.2006